

Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung

Anträge der vorberatenden Kommission vom 8./14. März 2006

I.

Art. 5bis Abs. 1 Bst. f (neu im Nachtrag): ist Ansprechpartner der Interessengruppen.

Art. 29 (neu im Nachtrag): Der Kanton fördert die Verwendung von einheimischem Holz als Bau- und Werkstoff sowie als Energieträger bei allen seinen Tätigkeiten. Er unterstützt Massnahmen zur Förderung der Holzverwendung und der Holzforschung.

Bei der Projektierung von kantonalen und kommunalen sowie vom Kanton subventionierten Bauten ist die Holzbauweise und die Nutzung der Holzenergie in die Evaluation miteinzubeziehen. Dabei sind auch ökologische Kriterien zu gewichten.

Randtitel: Förderung der Verwendung von einheimischem Holz

Art. 34 Abs. 1 zweiter Satz: Die politischen Gemeinden leisten ihren Kostenanteil nach Waldfläche und Einwohnerzahl. Waldfläche und Einwohnerzahl werden gleich gewichtet.

Art. 34⁰ (neu im Nachtrag)¹: Die politische Gemeinde verlangt und bezieht für den Kanton die Kostenanteile der Waldeigentümer zusammen mit der Grundsteuer.

Randtitel: d) Veranlagung und Bezug der Waldeigentümeranteile

Art. 34bis Randtitel: e) Globalkredit 1. Bereitstellung

Art. 34quater Abs. 3 dritter Satz (neu im Nachtrag): Die Regierung regelt Kostenteiler und Verfahren durch Verordnung.

¹ Art. 34⁰: Nach Art. 34, vor Art. 34bis.